

## Handlungsempfehlung zum Umgang mit der kalten Brandstelle (gewerbliche Nutzung)

GB 2/3

### Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Brand in Ihrem Betrieb konnte gelöscht werden. Zurückgeblieben sind Brandrückstände, z.B. angebranntes, verrußtes oder verkoktes Inventar, Maschinen und Geräte, Elektrokabel oder Bauschutt, die durch Ruß und andere Brandfolgeprodukte verschmutzt sind. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, welche Maßnahmen Sie als Verantwortlicher treffen müssen, um sich und Ihre Mitarbeiter/innen vor möglicherweise schädlichen Brandfolgeprodukten zu schützen.

### Erstmaßnahmen

Informieren Sie bitte umgehend Ihren Schadenversicherer über den eingetretenen Schaden.

Betreten Sie die erkaltete Brandstelle erst nach Abkühlung auf Umgebungstemperatur und Freigabe durch die Feuerwehr sowie nach ausreichender Durchlüftung.

Durch geeignete Maßnahmen (Schuhreinigung, Abdecken der verschmutzten Fußböden...) ist eine Verteilung der Brandverschmutzungen in nicht vom Brand betroffene Bereiche zu vermeiden.

Zur weiteren Planung der Aufräum –und Reinigungsarbeiten ist eine Einstufung der Schadensbereiche entsprechend der VdS-Richtlinie 2357 in Gefahrenbereiche (GB) vorzunehmen. Dies erfolgt durch den Regulierungsbeauftragten Ihrer Schadenversicherung oder durch einen vom Versicherer beauftragten geeigneten Sachverständigen (z.B. für Gebäude-, Inventar-und Maschinenschäden, Schäden an technische Anlagen, Statik und chemische Belastungen).

### Sanierungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Sanierung vom Brand betroffener Bereiche sind grundsätzlich von geeigneten Fachfirmen (Sachkunde nach BGR 128) durchzuführen. Diese verfügen über qualifiziertes Personal und geeignete Schutzausrüstung, um die Arbeiten sicher und zeitnah durchführen zu können.

### Entsorgung

Beim Aufräumen müssen die einzelnen Abfallarten, die durch den Brand entstanden sind, getrennt erfasst und zur Abholung bereit gestellt werden. Abfälle aus Brandereignissen, die brandtypische Verunreinigungen aufweisen, sind im Regelfall zunächst als gefährlicher Abfall einzustufen. Sie müssen daher die Regelungen der Nachweisverordnung [NachwV] (hier speziell zur Nachweispflicht: Führen von Entsorgungsnachweisen sowie Begleit-/Übernahmescheinen) sowie der Sonderabfallentsorgungsverordnung [SoAbfEV] (hier insbesondere: Zuweisung/ Verwertungsfeststellung) beachten.

Naturgemäß können bei Bränden sehr unterschiedliche Abfälle entstehen, die nachfolgende Aufzählung ist daher nur beispielhaft und nicht abschließend. Bei der sortenreinen Erfassung und Bereitstellung zur Entsorgung kann das aber eine „Richtschnur“ sein:

umgangssprachliche Bezeichnung des Brandabfalls	Abfallart
Altholz aus Brandereignissen	AS 170204
Mauerwerksreste bzw. Bauschutt aus Brandereignissen	AS 170106
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus Brandereignissen (z.B. Gemische aus Holz, Kunststoffen, Stäuben, Schutt, Papier etc.)	AS 170903
Kunststoffe (z.B. Boden- und Wandbeläge, Folien etc.) aus Brandereignissen	AS 170204
Verunreinigte Tücher, Lappen, Schwämme etc., die zur Reinigung verschmutzter Oberflächen verwendet wurden	AS 150202
Filterbeutel (mit abgesaugten Stäuben befüllt) aus Industriestaubsaugern, die bei Reinigungsarbeiten anfallen	AS 150202
Reinigungsflüssigkeiten, die bei der Dekontamination verschmutzter Flächen anfallen	AS 161001
Löschwasser (z.B. mit Sedimentanteilen)	AS 161001

Bei Fragen zur korrekten Einstufung der Abfälle können Sie sich an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (Tel. 030/9025-2192) wenden. Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (Tel. 0331/2793-27) hilft Ihnen bezüglich der Nachweispflichten (Entsorgungsnachweis, Zuweisung, Verwertungsfeststellung) sowie zu möglichen Entsorgungswegen weiter.

### Weitere Informationen

Informationen zur Brandschadensanierung finden Sie in den Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS 2357), herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), zu beziehen über VdS Schadenverhütung Köln: [www.vds.de/brasa](http://www.vds.de/brasa) Weitergehende Informationen erhalten Sie

- beim **Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin** zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes  
Turmstr. 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 90254 – 5471,  
im Internet unter [www.lagetsu.berlin.de](http://www.lagetsu.berlin.de)
- bei der **Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin** zu Fragen der Nachweis- und Andienungspflichten und zu Entsorgungswegen  
Berliner Straße 27a, 14467 Potsdam, Info-Telefon (0331) 27 93-27  
im Internet unter [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de) (→Publikationen→Merkblätter→“Merkblatt zur Entsorgung von Brandabfällen“)
- bei der **Berliner Feuerwehr** zu Fragen des Vorbeugenden Brandschutzes:
  - Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Reinickendorf: Direktion Nord, Fachbereich 3 - Vorbeugender Brandschutz -,  
Märkische Allee 181, 12681 Berlin, Telefon: 387 60 209, Telefax: 387 60 299
  - Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf: Direktion West, Fachbereich 3 - Vorbeugender Brandschutz -,  
Nikolaus-Groß-Weg 2, 13627 Berlin, Telefon: 387 30 224, Telefax: 387 30 239
  - Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick: Direktion Süd, Fachbereich 3 - Vorbeugender Brandschutz -,  
Groß-Berliner-Damm 18, 12487 Berlin, Telefon: 387 50 271, Telefax: 387 50 279